

Vertrag

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern durch den Natur- & Bauernhofkindergarten auf dem Pabst-Hof

Zwischen dem Verein "Lernort – Pabst-Hof .e.V.",

vertreten durch den Vorsitzenden, im Folgenden "Träger" genannt und

Frau / Herrn

.....

wohnhaft in (Straße)

.....

(PLZ / Wohnort)

.....

im folgenden "Erziehungsberechtigte" genannt wird folgender Vertrag über die Aufnahme Betreuung und Erziehung von Kindern durch den Natur- und Bauernhofkindergarten geschlossen:

1. Aufnahme

- 1.1 Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom in den Natur- und Bauernhofkindergarten aufgenommen.

Name, geb. am

- 1.2 Das Kind darf erst dann in den Natur-&Bauernhofkindergarten aufgenommen werden, wenn dem Träger die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb eines Monats vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin einzuholen.

2. Beiträge der Erziehungsberechtigten

Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach der Gebührentabelle des Trägers, der sich bei der Festlegung im engen Rahmen an den Gebührensätzen der umliegenden Regelkindergärten orientiert. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Regelmäßig (i.d.R. halbjährlich) ist zudem ein *Tee- u. Verzehrgeld* für vom Verein bereitgestellte Getränke (Säfte oder warmer Tee entsprechend der Jahreszeit) und Gemüse-Snacks zu entrichten, sowie *Materialgeld* für Gestaltungs-, Bastel-, und Werkmaterialien.

3. Erkrankung eines Kindes / Freihaltezeit

- 3.1 Auf spezielle naturspezifische Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.
- 3.2 Jede Erkrankung eines Kindes, Zeckenbisse und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Träger oder der verantwortlichen Erzieherin unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist der Natur-&Bauernhofkindergarten ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind den Kindergarten aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen den Natur-&Bauernhofkindergarten nur mit ausdrücklicher ärztlicher Zustimmung besuchen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwister von in oben genannter Form erkrankter Kinder den Natur- und Bauernhofkindergarten besuchen dürfen. Der ärztliche Entscheid ist dem Träger in schriftlicher Form vorzuweisen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist.
- 3.4 Durch die Zahlung des Elternbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz im Natur-&Bauernhofkindergarten für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig im Kindergarten anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden.
Fehlt ein Kind länger als fünf Tage unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden. In diesen Fällen liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.2 vor.

4. Öffnungs- u. Buchungszeiten des Natur-&Bauernhofkindergartens

- 4.1 Die tägliche Öffnungszeit des Natur-&Bauernhofkindergartens ist von 7:45 – 14:00 Uhr, mit Kernzeit von 9:00 – 13:00 Uhr. (s.Ki.Ga.-Ordnung)
An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Natur-&Bauernhofkindergarten geschlossen.
Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden darf (vgl. Anmeldebogen).

Der monatliche Elternbeitrag (abzügl. staatl. Zuschüsse) staffelt sich wie folgt:

Kategorie	Monatsbeitrag
>4 bis 5 Std.	128,-- EUR
>5 bis 6 Std.	139,-- EUR
>6 bis 7 Std.	150,-- EUR

4.2 Die Schließungszeit von 27 - 32 Tagen orientiert sich an den örtlichen Schulferien und ist rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren.

Der Natur-&Bauernhofkindergarten kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung im Natur- & Bauernhofkindergarten

5.1 Die Betreuung des Kindes geschieht in Abstimmung mit der besonderen räumlichen Situation der Einrichtung. Die Betreuung soll dahingehend Nutzen aus der natürlichen Umwelt ziehen, um die Vorteile eines Natur- und Bauernhofkindergartens für das Kind zu optimieren - zusammengefasst in der pädagogischen Konzeption sowie der gültigen Ordnung des Natur- und Bauernhofkindergartens.

5.2 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und die Erzieherinnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. *Es wird daher erwartet, dass die Erziehungsberechtigten an den vom Natur-&Bauernhof-Kindergarten einberufenen Elternversammlungen bzw. Elternfortbildungen anwesend sind, also aktiv an der konzeptionellen „Erziehungspartnerschaft“ teilnehmen.*

Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

6. Zusätzliche Leistungen der Erziehungsberechtigten - Erziehungspartnerschaft

6.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung, insbesondere der konzeptionellen *Erziehungspartnerschaft* des Natur-&Bauernhofkindergartens ist der engagierte Einsatz der Erziehungsberechtigten erwünscht und erforderlich.

Besondere Leistungen sollten zuerst Informations- und Weiterbildungsbereitschaft sein wie sie in der Kindergarten-Konzeption sowie der Kindergarten-Ordnung festgelegt sind.

Hilfreiche zusätzliche Unterstützungen sind Arbeitsleistungen, wie halbtägige Begleitung der Kindergruppe z.B. auch bei Feld-/Gartenarbeiten, Mithilfe bei Instandhaltung der Arbeits- u. Spielgeräte, saisonale Saat-, Pflege- und Erntearbeiten, z.B. Apfelsaftpressen im Herbst, Reinigen von Gebrauchsmaterial, Bauwagen, etc., sowie Geld- und Sachspenden.

7. Kündigung

7.1 Kündigungen sind in der gültigen Kindergartenordnung geregelt und betragen $\frac{1}{4}$ Jahr. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Vertrag „aus wichtigem Grund“ mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu jedem Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.

7.2 Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Natur-&Bauernhofkindergartens ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

7.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

1 Zur Kenntnis genommen und unterschrieben:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

.....
(Unterschrift für den Träger)
